

Internationale Sozialarbeit wirkt auf zwei Ebenen. Zum einen ist sie Einzelfallhilfe mit internationaler Komponente. Zum anderen hat sie programmatische Bedeutung bei internationalen Organisationen mit sozialer Zielsetzung.

1.) I.S. als Einzelfallarbeit überwindet nationale Grenzen und unterstützt Menschen, die infolge freiwilliger oder erzwungener → Migration in persönliche oder familiäre Schwierigkeiten geraten sind (intercountry casework). Dabei wird die individuelle Hilfeleistung durch Kooperation von Fachstellen in zwei oder mehr Ländern erbracht. Internationale Einzelfallarbeit widmet sich sämtlichen Migrantengruppen, ohne Unterschied, ob Einwanderer oder Auswanderer betroffen sind. Zumeist handelt es sich um eine Verzahnung sozialer, rechtlicher und kultureller Fragen (socio-legal-cultural cases).

Ein hoher Anteil von Familienkonflikten, kindschaftsrechtlichen Problemen und jugendhilferechtlichen Maßnahmen, die sozialarbeiterischer oder familiengerichtlicher Intervention bedürfen, haben einen Auslandsbezug. So betrifft etwa jede siebte Heirat in Deutschland einen deutschen und einen ausländischen Partner; jedes sechste in Deutschland geborene Kind hat einen oder zwei ausländische Elternteile. Fallkategorien Internationaler Sozialarbeit haben ihren Ausgangspunkt häufig in Trennungs- und Scheidungskonflikten, wobei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts oder Unterhaltsleistungen im Vordergrund stehen. In hochstreitigen Fällen kann es zu einer Kindesentführung durch einen Elternteil kommen. Internationale Sozialarbeit ist dann gefragt, wenn Familienteile im Ausland leben und Aufklärungs- und Beratungsbedarf besteht. Als weitere Fallkonstellationen I.S. kommen Adoptionen ausländischer Kinder, die Suche nach der Herkunftsfamilie im Ausland oder die Rückführung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Betracht. In diesen Fällen leistet I.S. Beratung und Information, schaltet die ausländische Fachstelle vor Ort ein und koordiniert die Intervention in- und ausländischer Fachstellen, meist Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Die internationale Kooperation erfolgt primär über zentrale Fachstellen, in Deutschland vorwiegend über den Generalbundesanwalt als Zentrale Behörde oder über den → Internationalen Sozialdienst.

Als Rechtsgrundlage der internationalen Einzelfallarbeit dienen vorwiegend multilaterale Abkommen, die Deutschland ratifiziert hat oder zu ratifizieren plant:

- Haager Kindesentführungsübereinkommen (1980);

- Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (1993);
- Das Haager Kinderschutzübereinkommen (1996) wird das Haager Minderjährigenschutzabkommen (1961) ersetzen;
- Europäische Konvention über den Umgang mit Kindern (2001);
- EG-Verordnung 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung.

2.) Als I.S. im weiteren Sinne versteht man die Funktion internationaler sozialer Organisationen, die sich mit Fragen der sozialen Arbeit, der → sozialen Sicherheit und der → Sozialpolitik befassen und soziale Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören die Vereinten Nationen mit dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), das Weltkinderhilfswerk (UNICEF), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Hohe Kommissar für Flüchtlinge (UNHCR). Eine weitere zentrale Rolle spielen nichtstaatliche Organisationen (Non-Governmental Organisations), die als internationale Hilfsorganisationen in Krisensituationen Unterstützung gewähren oder soziale Entwicklungshilfe leisten.

Lit. Kriechhammer-Yagmur / Pfeiffer-Pandey / Saage-Fain / Stöcker-Zafari: Binationaler Alltag in Deutschland, Frankfurt/M. (7. Aufl.) 2004; Busch, M.: Der Internationale Sozialdienst – eine Fachstelle für grenzüberschreitende Sozialarbeit, in: NDV 2003, S. 95-99; Marx, A., Migration und Sozialarbeit, in: Kolhoff, L., Sozialarbeit im Zeitalter der Europäisierung, Hohengehren 2003, S. 55-65; Andrae, M.: Internationales Familienrecht, Baden-Baden 2006.

Ansgar Marx